

BGer 7B_211/2025 vom 18. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_211_2025

FR: TF 7B_211/2025 du 18 mai 2026

IT: TF 7B_211/2025 del 18 maggio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer Strafsache. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 Abs. 1, Art. 80 und Art. 90 BGG grundsätzlich offen. Dementsprechend verbleibt für die vom Beschwerdeführer gleichzeitig erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde kein Raum (vgl. Art. 113 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdegegner bestreitet in seiner Vernehmlassung "mit Nichtwissen", "ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung handlungs- und prozessfähig war". Es ist indes angesichts der bundesgerichtlichen Akten nicht erkennbar, dass der Beschwerdeführer offensichtlich nicht zur Prozessführung imstande wäre und das Bundesgericht daher einen Anwalt oder eine Anwältin bestellen müsste (vgl. Art. 41 Abs. 1 BGG).

E. 1.3.1

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils hat (lit. b). Die Privatklägerschaft ist nur unter der Voraussetzung zur Beschwerde berechtigt, dass sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Ziff. 5). Als Zivilansprüche im Sinne dieser Bestimmung gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlich vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1).

Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Die Privatklägerschaft muss darlegen, aus welchen Gründen und inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf welchen konkreten Zivilanspruch auswirken kann. Sie muss die Anspruchsvoraussetzungen ihrer Zivilansprüche und insbesondere den erlittenen Schaden genau substantiieren und letzteren zudem soweit möglich beziffern. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, kann auf sie nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche konkrete Zivilforderung es geht. Dies ist dann der Fall, wenn die angebliche Straftat unmittelbar zu einer so starken Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität der Privatklägerschaft geführt hat, dass zivilrechtliche Forderungen gegen die beschuldigte Person im Falle ihrer Verurteilung angesichts der Schwere der erlittenen Schäden offensichtlich erscheinen, etwa wenn die Privatklägerschaft aufgrund der angeblichen Straftat eine Invalidität erleidet (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteile 7B_119/2025

vom 11. April 2025 E. 3.1; 7B_1201/2024 vom 22. Januar 2025 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer legt keine Zivilansprüche dar, auf die sich der angefochtene Entscheid auswirken könnte. Solche sind aufgrund der Natur der angeblichen Nötigung auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Die Anforderungen von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG sind nicht erfüllt.

E. 1.3.3

Ungeachtet der Legitimation in der Sache selbst kann die Privatklägerschaft vor Bundesgericht eine Verletzung ihrer Parteirechte rügen, die ihr nach der Strafprozessordnung, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Nicht zulässig sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 149 I 72 E. 3.1; 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen).

E. 1.3.4

Der Beschwerdeführer macht hauptsächlich geltend, er sei durch den angefochtenen Entscheid grundlegender Parteirechte nach Art. 9, Art. 29 und Art. 29a BV beraubt, da die Vorinstanz eine in anderer Person und in anderer Sache ergangene Nichtanhandnahmeverfügung willkürlich als in Sachen des Beschuldigten ergangen würdige und ihr somit willkürlich strafprozessuale Sperrwirkung zuerkennt. Der Beschwerdeführer rügt damit - entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners - eine formelle Rechtsverweigerung, weshalb nach der zitierten Rechtsprechung auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens unter anderem, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass Verfahrenshindernisse bestehen. Ein solches Verfahrenshindernis liegt vor, wenn in derselben Sache bereits rechtskräftig entschieden wurde, denn nach dem in Art. 11 Abs. 1 StPO festgelegten Verbot der doppelten Strafverfolgung ("ne bis in idem") darf, wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden. Eine rechtskräftige Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung kommt einem freisprechenden Entscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO und Art. 310 Abs. 2 StPO ; BGE 148 V 195 E. 5.4.4; 143 IV 104 E. 4.2); die Wiederaufnahme eines eingestellten oder nicht anhand genommenen Verfahrens bleibt gemäss Art. 11 Abs. 2 StPO indes vorbehalten. Eine Tatidentität im Sinne von Art. 11 Abs. 1 StPO liegt vor, wenn den Strafverfahren identische oder im Wesentlichen gleiche Tatsachen zugrunde liegen. Auf die rechtliche Qualifikation dieser Tatsachen kommt es nicht an (BGE 149 IV 50 E. 1.1.3; 144 IV 362 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Das Verbot der doppelten Strafverfolgung ist auch in Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK (SR 0.101.07) sowie in Art. 14 Abs. 7 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) verankert und lässt sich direkt aus der Bundesverfassung ableiten. Es ist in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen (BGE 149 IV 50 E. 1.1.3; 144 IV 362 E. 1.3.2; Urteil 7B_211/2022 vom 12. März 2024 E. 2.3.3; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz erwägt, der Beschuldigte in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. Januar 2022 sei zwar nicht der Beschwerdegegner. Dieser werde aber namentlich darin genannt. Der Sachverhalt beziehe sich somit klar und unmissverständlich auf ihn. Die fehlende Parteibezeichnung in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. Januar 2022 müsse daher als offensichtliches Versehen der Staatsanwaltschaft angesehen werden. Soweit der Beschwerdeführer geltend mache, es handle sich bei diesen Ausführungen der Staatsanwaltschaft um ein obiter dictum, verfange dies nicht; denn in diesen Ausführungen werde die Nichtanhandnahme des Verfahrens betreffend das angezeigte Officialdelikt begründet. Der Beschwerdeführer bringe vor, der vorliegende Sachverhalt knüpfe an die Prozessgeschichte des Verfahrens AK 010 22 54/TRE (also des Strafverfahrens gegen C. _____) an. Dabei übersehe er, dass der Sachverhalt nicht nur konnex, sondern deckungsgleich sei. Die zur Anzeige gebrachte Handlung betreffe denselben angeblichen Täter (den Beschwerdegegner) und dieselbe angebliche Tat (Nötigung). Mithin bestehe Tat- und Täteridentität, sodass der Grundsatz ne bis in idem grundsätzlich greife und das Verfahren nur unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme oder der Revision zu eröffnen wäre. Zudem verkenne der Beschwerdeführer, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. Januar 2022 direkt auf die vom ihm in seinem Rückzug geltend gemachte Anzeige eines Officialdelikts Bezug genommen habe, denn er rüge, diese Begründung falle zu pauschal aus. Dies hätte er - so die Vorinstanz weiter - in einer Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. Januar 2022 vorbringen müssen. Der Beschwerdeführer habe diese Nichtanhandnahmeverfügung aber nicht angefochten.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, die Einstellungsverfügung (recte: Nichtanhandnahmeverfügung) vom 18. Januar 2022 sei "formell in anderer Person und in anderer Sache" ergangen. Sie habe nur C. _____ und die angezeigten Ehrverletzungsdelikte betroffen. Die Vorinstanz verkenne, dass die in dieser Verfügung enthaltene "Bemerkung" der Staatsanwaltschaft, wonach die Aufforderung des Beschwerdegegners, den Strafantrag zurückzuziehen, und der Hinweis, nicht mit dem kanonischen Recht in Konflikt zu kommen, keine strafrechtlich relevanten Einflussnahmen darstellen würden, offensichtlich nur " als obiter dictum " in der einzig C. _____ betreffenden Verfügung habe ergehen können. Eine Sperrwirkung gemäss Art. 11 StPO setze voraus, dass "ein rechtskräftiger materiellrechtlicher Freispruch hinsichtlich der erhobenen Tatvorwürfe und den Beschuldigten vorläge", was hier nicht zutreffe. Dass die Staatsanwaltschaft auf seine Anzeige eines Officialdelikts gegen den Beschwerdegegner Bezug genommen habe, ändere hieran nichts. Gegen die Auffassung der Vorinstanz spreche auch die strafprozessuale Formstrenge und seine Unerfahrenheit, denn er sei damals rechtlich weder vertreten noch beraten worden und habe eine in Sachen C. _____ und "Verleumdung und üble Nachrede" ergangene Nichtanhandnahmeverfügung nicht als in Sachen der B. _____ vorgeworfenen Nötigung ergangen verstehen können beziehungsweise müssen.

E. 2.4

Diese Rüge erweist sich als begründet:

E. 2.4.1

Form und allgemeiner Inhalt von Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen richten sich nach Art. 80 und 81 StPO (Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 320 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 80 Abs. 2 StPO muss eine Nichtanhandnahmeverfügung schriftlich und begründet ergehen und von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet und den Parteien zugestellt werden. Gemäss Art. 81 StPO muss die Nichtanhandnahmeverfügung eine Einleitung, eine Begründung, ein Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (Abs. 1). Die Einleitung enthält unter anderem eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände (Abs. 2 lit. c). Die Nichtanhandnahmeverfügung muss den Parteien des Verfahrens zugestellt werden; denn Verfügungen oder Entscheide, die der betroffenen Person nicht eröffnet worden sind, entfalten grundsätzlich keine Rechtswirkungen (vgl. BGE 144 IV 57 E. 2.3)

E. 2.4.2

In der Nichtanhandnahmeverfügung vom 18. Januar 2022 werden unter dem Titel "Beschuldigte Person" einzig C._____ und unter dem Titel "Straftatbestand" nur die Delikte "Verleumdung und üble Nachrede" genannt. Der Beschwerdegegner ist dagegen nicht als Partei aufgeführt, weshalb er auch unter dem Titel "Mitteilungen", unter welchem angegeben wird, wem die Verfügung zuzustellen ist, nicht erwähnt wird. Zudem wird das vom Beschwerdeführer am 15. Februar 2024 angezeigte Delikt, nämlich die Nötigung, nicht genannt. Soweit die Staatsanwaltschaft in der Begründung bemerkt, dessen Aufforderung und Hinweis würden "keine strafrechtlich relevanten Einflussnahmen darstellen", begründet sie diese Auffassung nicht weiter und zieht daraus keine rechtlichen Schlüsse. Wie der Beschwerdeführer zutreffend geltend macht, ist nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz bei dieser Sachlage zum Schluss kommt, das Verbot der doppelten Strafverfolgung stehe einer Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner wegen Verdachts auf Nötigung entgegen. Indem die Vorinstanz die Nichtanhandnahmeverfügung vom 24. Mai 2024 aufrechterhält, verletzt sie Art. 310 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 StPO.

E. 3

Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nicht einzutreten. Die Beschwerde in Strafsachen ist gutzuheissen. Der angefochtene Beschluss des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 20. Februar 2025 und die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden vom 22. Mai 2024 sind aufzuheben und die Sache ist zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Beschwerdeverfahrens an das Obergericht und zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden zurückzuweisen.

Gerichtskosten sind nicht zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos. Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.